jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1935/10/8 1Ob768/35

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1935

Norm

EO §325

Rechtssatz

Das Pfandrecht am Anspruch auf Herausgabe von Sachen behält den Vorrang vor einem später an denselben Sachen erworbenen Pfandrecht auch dann, wenn der Gläubiger, dem der Herausgabeanspruch überwiesen wurde, die Herausgabe nicht selbst durchgesetzt hat, sondern die Sachen gelegentlich der später vorgenommenen Pfändung vom Drittschuldner dem Vollstreckungsbeamten herausgegeben wurden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 768/35
  Entscheidungstext OGH 08.10.1935 1 Ob 768/35
  SZ 17/135

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0004284

Dokumentnummer

JJR_19351008_OGH0002_0010OB00768_3500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at